

## Mietvertrag (Mustervertrag)

Zwischen der

### Zürichsee-Fähre Horgen-Meilen AG (FHM)

und

### (Mieter)

wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Die FHM vermietet dem obengenannten Mieter ein Fährschiff gemäss nachstehenden Konditionen:
  - Anlass: .
  - Schiff: Vorgesehen ist die Fähre „.....“. Die FHM behält sich vor, bei betrieblicher Notwendigkeit eine andere Fähre einzusetzen.
  - Datum: .
  - Zeit: .
  - Zuladung: .
  - Besatzung: 1 Schiffsführer, 2 Matrosen
  - Preis: Fr. 1.200.-- pro Stunde (excl. 8.0% MWST). Es gilt die Zeit ab Bereitstellung bis zur Freigabe bzw. abgeschlossener Räumung. Die Verrechnung erfolgt im Anschluss an den Anlass. Verrechnung des Witterungsschutzes bei Bedarf und Zusatzaufwendungen nach spezieller Absprache.
  - Besonderes: Vereinbarter Ablauf gemäss Beilage.
2. Für das Catering, die Dekoration und Bestuhlung etc. ist der Mieter zuständig. Stromanschluss in beschränktem Umfang (max. 10 A) ist auf den Fähren vorhanden. Der Strom ist im Mietpreis inbegriffen. Den Einrichtungen auf der Fähre ist äusserste Sorgfalt zu widmen. Sachbeschädigungen werden dem Mieter belastet. Nach Schluss des Anlasses ist die Fähre vollständig geräumt und in sauberem („besenrein“) Zustand zu verlassen.
3. Für die Sicherheit auf den Fähren ist das Fährenpersonal zuständig. Schiffsführer und Matrosen haben sich an die geltenden Sicherheitsvorschriften und an die auf dem Zürichsee gültige Binnenschiffverkehrsverordnung zu halten. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten. Der Ein- und Ausstieg kann nur in Horgen oder Meilen an den Fährenstegen erfolgen.
4. Die FHM geht davon aus, dass für den Anlass die notwendigen Bewilligungen eingeholt wurden.
5. Seitens FHM bestehen eine Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflicht, eine Kaskoversicherung sowie eine Frachtführerversicherung. Diese Versicherungen decken die sich aus dem normalen Fährenbetrieb ergebenden Risiken ab. Der Abschluss einer Veranstalterhaftpflichtversicherung ist zu empfehlen und Sache des Mieters.
6. Bei technisch bedingtem Ausfall einer Fähre hat die Aufrechterhaltung des Fährbetriebes Vorrang.
7. Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt und von beiden Vertragsparteien unterzeichnet.

....., den .....

Meilen, den

Der Mieter:

Zürichsee-Fähre Horgen Meilen-AG

.....

.....